

Kantonale Zivilstandsverordnung

(Änderung vom 11. Dezember 2024)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Kantonale Zivilstandsverordnung vom 1. Dezember 2004 wird geändert.
- II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- III. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:
Natalie Rickli Kathrin Arioli

Kantonale Zivilstandsverordnung (ZVO)

(Änderung vom 11. Dezember 2024)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kantonale Zivilstandsverordnung vom 1. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

Anhang

(§§ 1 und 21)

Zivilstandskreise im Kanton Zürich

Name:	Sitz:	Beteiligte Gemeinden:
Zivilstandskreis Affoltern unverändert.		
Der Zivilstandskreis Bauma wird aufgehoben.		
Zivilstandskreise Bezirk Andelfingen bis Männedorf unverändert.		
Pfäffikon	Pfäffikon	Bauma, Fehrlitorf, Hittnau, Pfäffikon, Russikon, Wila und Wildberg
Zivilstandskreise Rüti bis Wädenswil unverändert.		
Wetzikon	Wetzikon	Bäretswil, Fischenthal, Gossau, Grüningen, Hinwil, Seegräben und Wetzikon
Zivilstandskreise Winterthur bis Zürich unverändert.		

Begründung

Nach § 26 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (LS 230) legt der Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinden die Zivilstandskreise fest. Umfasst ein Kreis das Gebiet mehrerer Gemeinden, so regeln diese in einem Vertrag die gegenseitigen Rechte und Pflichten. Der Vertragsabschluss erfolgt durch die Gemeinderäte und unterliegt der Genehmigung durch die kantonale Aufsichtsbehörde (§ 1 Abs. 3 Kantonale Zivilstandsverordnung [ZVO; LS 231.1]).

Der Zivilstandskreis Bauma umfasst die Gemeinden Bauma, Bärtswil, Fischenthal und Wila. Die Gemeinden des Zivilstandskreises Bauma sind übereingekommen, ihren Zivilstandskreis auf den 31. Dezember 2024 aufzulösen. Als Anschlusslösung werden sich die Gemeinden Bauma und Wila auf den 1. Januar 2025 dem Zivilstandskreis Pfäffikon und die Gemeinden Bäretswil und Fischenthal dem Zivilstandskreis Wetzikon anschliessen. Entsprechende Beschlüsse aller beteiligten Gemeinden liegen vor. Das Gemeindeamt hat den von den Vertragsgemeinden ausgetauschten Vertrag geprüft und unter dem Vorbehalt der Neufestsetzung der Zivilstandskreise durch den Regierungsrat genehmigt. Die von den betroffenen Gemeinden gewünschte Reorganisation der Zivilstandskreise ist sinnvoll, weshalb die Zivilstandskreise in der beschriebenen Weise neu festzulegen sind.

Die Änderung in Bestand und Zusammensetzung der Zivilstandskreise erfordert eine Anpassung des Anhangs zur ZVO. Neben der Aufhebung des Zivilstandskreises Bauma sind die Zivilstandskreise Pfäffikon und Wetzikon mit den neu hinzukommenden Gemeinden zu ergänzen. Gemäss § 44 Abs. 1 lit. d Ziff. 5 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (LS 175.2) ist gegen die Festlegung der Zivilstandskreise keine Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.